

Satzung
„SpuK – Spiel und Kunst,
Samtgemeinde Freren e.V.“

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen SpuK – Spiel und Kunst, Samtgemeinde Freren e.V. Er wird unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lingen eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freren.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein dient der Förderung von Kunst, Kultur und kultureller Jugend- und Erwachsenenbildung. Er ist ab 01.01.2001 Träger der Mal- und Kreativschule „SpuK – Spiel und Kunst“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten diese keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist erworben, falls nicht der Vorstand binnen 10 Tagen nach Eingang der Beitrittserklärung dieses schriftlich ablehnt.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und den festgesetzten Mindestbeitrag zu zahlen.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a. Ausschluss,
 - b. Austritt,
 - c. Tod bei natürlichen Personen,
 - d. Auflösung bei juristischen Personen
- (5) Der Austritt ist einem Mitglied des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende und unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (6) Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

§ 4

Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
1. Wahl des Vorstandes,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Wahl von einem/ einer Kassenprüfer/in,
 4. Beschluss von Satzungsänderungen,
 5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen. Die Mitglieder können Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung bis 3 Tage vor der Versammlung schriftlich vorschlagen.

- (4) Der/Die Vorsitzende des Vorstands stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und lädt zu dieser ein. Er/Sie, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, hilfsweise der/die SchatzmeisterIn, leitet die Versammlung und benennt einen/eine ProtokollführerIn.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst: Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Wahlen erfolgen schriftlich, auf Antrag und nach einstimmiger Genehmigung durch Zuruf. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Jedes volljährige Vereinsmitglied und jedes Mitglied in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten und öffentlichen Rechts hat eine Stimme.
- (7) Die Beschlüsse werden von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn beurkundet. Das Protokoll wird den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben. Über entsprechende Ergänzungs-, Änderungs- oder Berichtigungswünsche ist in der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Sollte ein Einwand danach nicht mehrheitsfähig sein oder erfolgt kein Einspruch, ist das ursprüngliche Protokoll endgültig genehmigt.

§ 7

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Bezüglich des Ablaufes der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen des § 6.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern:
 1. dem/der Vorsitzenden,
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der SchatzmeisterIn,
 4. dem/der SchriftführerInEr wird auf Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Vorstand setzt die Mitgliedsbeiträge fest.
- (3) Der Vorstand beschließt über Anstellungen und Entlassungen der Angestellten des Vereins und über den Abschluss von Verträgen mit freien Mitarbeitern.

- (4) Die vor unter (1) aufgeführten Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes allein oder gemeinsam durch zwei weitere Personen des Vorstands.
Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen/eine Vertreter/in zu übertragen.
- (5) In alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
Entstehende Auslagen können den Mitgliedern/ den Vorstandsmitgliedern (gegen Beleg/ nach entsprechendem Vorstandsbeschluss) erstattet werden.
- (7) Der Vorstand beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ein.
- (8) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 9

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Alte Molkerei Freren, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Geänderte Satzung lt. Mitgliederversammlung vom 09.10.2018

Freren, den 15.10.2018

Karen Prekel

(Vorsitzende)

SpuK – Spiel und Kunst,
Samtgemeinde Freren e.V.
-Kunstschule-
Bahnhofstr. 79
49832 Freren

Vorstandsliste

Seit 02. Juli 2019

Vorsitzende:	Karen Prekel Geb. 02.08.1964 Bahnhofstr. 13 49832 Freren	Tel. 05902/7794 Mail: schuh-prekel@t-online.de
Stellvertretende Vorsitzende:	Anke Varel-Bauer Geb. 09.09.1959 Hoher Weg 10 49832 Freren	Tel. 05902/5497 Mail: ankevarel@web.de
Schatzmeister:	Britta Pauli Geb. 22.05.1973 Börnkamp 31a 48496 Hopsten	Tel. 05458/9364664 Mail: britta-spuk@web.de
Schriftführerin:	Angelika Brinkers Geb. 13.07.1966 Frerener Str. 22 49838 Lengerich	Tel. 05904/94444 Mail: angelika.brinkers@ewetel.net

Freren, den 03.07.2019

Gez. Angelika Brinkers

(Schriftführerin)

**SpuK – Spiel und Kunst,
Samtgemeinde Freren e.V.
-Kunstschule-**

Mitgliedsbeiträge ab 2003

Wegen der Einführung des Euros wurden in der heutigen Vorstandssitzung die Mitgliederbeiträge gemäß § 8 (2) der Satzung ab 01.03.2003 wie folgt neu festgesetzt:

Mindestbeitrag für Erwachsene	30,-€/Jahr
Mindestbeitrag für Jugendliche bis 18 Jahre	10,-€/Jahr
Mindestbeitrag für Familien	40,-€/Jahr
Mindestbeitrag für juristische Personen, Z.B. Firmen, Vereine	40,-€/Jahr

Es ist den Mitgliedern freigestellt einen höheren Jahresbeitrag zu zahlen.

Freren, den 15. April 2002

gez. S. Grambach
(Vorsitzende)

gez. K. Prekel
(Stellv. Vorsitzende)

gez. W- Piekenbrock
(Schatzmeister)